

IHK Karlsruhe, Lammstr. 13 - 17, 76133 Karlsruhe

Klingel Verwaltung OHG Herrn Klaus Philipp Klingel Kaiserallee 139 76185 Karlsruhe

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihre Ansprechpartner / Zeichen Sevgi Yayla

sevgi.yayla@karlsruhe.ihk.de

0721 174-345

0721 174-367

29. Juli 2019

Ihr Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrter Herr Klingel,

beigefügt erhalten Sie heute von uns die Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO.

Bitte beachten Sie auch die diesem Schreiben beigefügten Hinweise. Insbesondere ist die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung dauerhaft aufrecht zu erhalten. Bei Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Wechsel des Versicherungsunternehmens ist uns unverzüglich eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Anlagen



IHK Karlsruhe, Postfach 34 40, 76020 Karlsruhe

Herrn Klaus Philipp Klingel Kaiserallee 139 76185 Karlsruhe Ihre Zeichen/Nachricht vom

---

Ihre Ansprechpartner / Zeichen Sevgi Yayla

E-Mail

sevgi.yayla@karlsruhe.ihk.de

Tel.

0721 174-345

Fax

0721 174-367

29. Juli 2019

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) Erlaubnis nach § 34 c GewO

Sehr geehrter Herr Klingel,

die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe (IHK Karlsruhe) als Erlaubnisbehörde erlässt folgenden

# Bescheid:

1. Herr **Klaus Philipp Klingel**, geb. am 25.11.1972 in Karlsruhe, derzeit ansässig in 76185 Karlsruhe, Kaiserallee 139.

wird nach § 34 c Abs. 1 S. 1 GewO die Erlaubnis erteilt,

- gewerbsmäßig das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO).
- 2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,00 Euro festgesetzt. Die für diesen Bescheid festgesetzte Gebühr ist bereits entrichtet.

Seite 1 von 2

Fax +49 72 51 8 99 16







## Gründe:

#### 1. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragte bei der Stadt Karlsruhe am 18.02.2019 eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO. Am 29.07.2019 lagen alle für die Erlaubniserteilung notwendigen Unterlagen/Voraussetzungen vor.

### 2. Rechtliche Würdigung

Die IHK Karlsruhe ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach § 4 GewOZuVO BW, § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG BW.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden. Tatsachen, die einer Erlaubniserteilung entgegenstehen könnten, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden. Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter nach § 34 c Abs. 2 Nr. 3 GewO wurde ebenfalls nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

11111

i. A. Ass. jur. Sandra Vollmer

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Lammstr. 13-17, 76133 Karlsruhe, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an info@karlsruhe.ihk.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an info@karlsruhe.ihk.de-mail.de erhoben werden.



### Hinweise zur Erlaubnis als Wohnimmobilienverwalter:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die Berufshaftpflichtversicherung ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Behörde (IHK) die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Personen anzugeben (§ 9 MaBV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in hat dem Auftraggeber auf dessen Anfrage hin unverzüglich Angaben über die berufsspezifischen Qualifikationen und die in den letzten drei Kalenderjahren absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen des Gewerbetreibenden und der unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten in Textform und in deutscher Sprache mitzuteilen, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen (§ 11 Abs. 1 S.1 Nr. 3 MaBV). Die Angaben können durch Verweis auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen (§ 11 Abs. 2 S. 1 MaBV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in und dessen/deren mit der Leitung des Betriebes oder mit der Zweigniederlassung beauftragte Personen haben sich im Umfang von 20 Stunden weiterzubilden innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren. Der erste Weiterbildungszeitraum beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres in dem die Erlaubnis erteilt wurde oder die weiterbildungspflichtige Person aufgenommen wurde. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein:

- 1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder der Beschäftigten,
- 2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme sowie
- 3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des in Anspruch genommenen Weiterbildungsanbieters.

Die vorgenannten Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde (§ 15b Abs. 2 MaBV). Für Gewebetreibende und deren Beschäftigte die bereits ab dem 01.08.2018 tätig waren, fällt das Kalenderjahr 2018 bereits unter den Weiterbildungszeitraum, sodass die 3-jährige Weiterbildungsfrist von 01.01.2018-31.12.2020 läuft.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in andere Register (z. B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststelle, sowie Rechte Dritter nicht berührt. Die vorliegenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.